

181.402

Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche

(Änderung vom 20. April 2016)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich a. Pfarrerinnen und Pfarrer	§ 2. Abs. 1 unverändert. ² Die Bestimmungen dieser Verordnung über Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sinngemäss.
Kostentragung	§ 80. Abs. 1 unverändert. ² Im Übrigen trägt die Kirchgemeinde, die eine Einzelvertretung in Anspruch nimmt, die Kosten dieser Einzelvertretung.

Im Namen der Kirchenrates

Der Präsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Walter Lüssi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2016 in Kraft ([ABl 2016-06-10](#)).